

Gesellschaftsvertrag
der

GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen insbesondere in den Bereichen Elektro-, Kunststoff- und Umwelttechnik sowie Metall- und Informationsbearbei-

tung in der Region Oberberg.

Hierzu errichtet und betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet Beratungs- und Dienstleistungen an.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck notwendig zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

Die Gesellschaft wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 727.550,00
(in Worten: siebenhundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundertfünfzig Euro).

- (2) Die Stadt Gummersbach leistet ihre Stammeinlage in Höhe von 815.000,-- DM, indem sie den in der Anlage näher bezeichneten Grundbesitz zu den dort niedergelegten Bedingungen in die Gesellschaft einbringt.

Im übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in Geld vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu entrichten.

- (3) Über Beitrittsgesuche weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Kündigung, Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluß eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzu-

teilen. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann die Kündigung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs zurückgenommen werden.

Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.

- (2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

1. über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche bzw. außergerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
2. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil vorgenommen werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt sind;
3. der Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft und/oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Verfügung entgegen § 6;
- Erhebung der Aufhebungsklage.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von

der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt (Ausschluß).

- (4) Über Maßnahmen nach Abs. (2) und (3) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4 -Mehrheit. Der/die Betroffene(n) hat/haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert, jedoch höchstens das anteilige, dem Geschäftsanteil entsprechende bilanzielle Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, soweit dem nicht § 30 GmbH-Gesetz entgegensteht. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erhält unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall den Nennwert ihres Geschäftsanteils.

Darüber hinaus erhalten die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis im Falle ihres Ausscheidens das das Stammkapital abzüglich ihrer Geschäftsanteile übersteigende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und/oder Oberbergischer Kreis gegebenenfalls eine die Interessen der Gesellschaft berücksichtigende Regelung getroffen werden.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung.
-

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Bestellung und Abberufung sowie die Anstellungsbedingungen beschließt der Aufsichtsrat. Dieser schließt die Geschäftsführeranstellungsverträge ab und ist auch zuständig für eine Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Verträge.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluß des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleinhandelnd zu vertreten.

Durch Beschluß des Aufsichtsrates können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 18) und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| (1) Der Aufsichtsrat besteht aus | 7 Mitgliedern. |
| Davon entsenden | |
| - die Stadt Gummersbach | 3 Mitglieder, |
| - der Oberbergische Kreis | 1 Mitglied, |
| - die übrigen Gesellschafter | 3 Mitglieder. |

Für jedes Mitglied kann ein Vertreter bestellt werden, der im Verhinderungsfall des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt, wenn das verhinderte Mitglied ihn hierzu schriftlich ermächtigt hat.

Die Vertreter der 3 Mitglieder der übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auch neben den 3 von den übrigen Gesellschaftern entsandten ordentlichen Mitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. In diesem Fall haben sie Beratungs- und Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Von den von der Stadt Gummersbach zu stellenden Mitgliedern ist wenigstens ein vom Stadtdirektor zu benennender Wahlbeamter geborenes Mitglied. Die übrigen von der Stadt Gummersbach zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Gummersbach entsandt.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der GmbH, Personen, die bei der GmbH angestellt sind, und Abschlussprüfer der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein neues zu bestellen. Die Amtszeit des neubestellten Aufsichtsratsmitgliedes dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

- (7) Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich beantragen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem

Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen und führt eine Abstimmung der Interessen der Gesellschafter herbei.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über
 - 1. die Festlegung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - 2. die Bestellung, Anstellungsbedingungen und Abberufung der Ge-

schäftsführer,

3. die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung,
4. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird,
6. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird,
7. die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese objektiv und/-oder betragsmäßig nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
8. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,
9. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan nicht vorgesehen ist,
10. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Wirtschaftsplanansätze wesentlich überschritten werden.

Der vorstehende Katalog kann durch Gesellschafterbeschuß erweitert oder beschränkt werden.

§ 14

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, zur Verabschiedung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2. die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 - 3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - 4. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 - 5. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - 6. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - 7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 8. die Verfügung über Geschäftsanteile,

9. die Auflösung der Gesellschaft,
10. die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluß von Gesellschaftern,
11. die Wahl und die Abberufung der drei Aufsichtsratsmitglieder, die von den übrigen Gesellschaftern - mit Ausnahme der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises - gemäß § 11 entsandt werden,
12. die Übernahme von Beteiligungen,
13. die Festsetzung einer evtl. Vergütung und einer evtl. Auslagen ersatzpauschale für die Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- (2) Jede EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Unabhängig von der Zahl der insgesamt vorhandenen Stimmen repräsentieren die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis gemeinsam stets die einfache Stimmenmehrheit und bedürfen Beschlüsse, die mit 2/3 oder $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassen sind, stets der Zustimmung mindestens eines weiteren Gesellschafters.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 15 (2) Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10 einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, in den Fällen des § 15 (2) Nrn. 1, 2, und 8 einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Änderungen des § 18 können nur mit Zustimmung der Gesellschafter Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis beschlossen werden.
- (4) Bei Beschlüssen gemäß § 15 (2) Nr. 11 sind die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis nicht Stimmberechtigt.

§ 17

Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung benannt. Der Beirat steht der Geschäftsführung als ständiges Gremium zur Seite. Beschlüsse des Beirats ersetzen nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschafter sind im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in engen Grenzen zu halten.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (3) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist dem Aufsichtsrat bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen. Die Feststellung hat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die anwesenden Vertreter der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises zu erfolgen.
- (4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Jahresabschluß, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem

Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluß mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 20

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluß wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

§ 21

Gewinnverwendung

- (1) In den Jahresabschlüssen festgestellte Gewinne können die Stadt Gummersbach und der Oberbergischen Kreis und die beteiligten Städte / Gemeinden / kommunale Unternehmen im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen jeweils ausgeglichenen Verluste der letzten fünf Jahre beanspruchen.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist am Gewinn nicht beteiligt.

§ 22

Verlustabdeckung

- (1) Soweit aus dem Betrieb der Gesellschaft Jahresfehlbeträge entstehen, sind diese vorrangig durch die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen auszugleichen.
- (2) Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, sind die Stadt Gummersbach, der Oberbergische Kreis, sowie die Stadt Bergneustadt, die Stadt Waldbröl, die Stadt Wiehl, die Gemeinde Engelskirchen, die Gemeinde Lindlar, die Gemeinde Marienheide, die Gemeinde Morsbach, die Ge-

meinde Reichshof und die WEG-Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - in diesem Gesellschaftsvertrag "Städte/Gemeinden/kommunale Unternehmen" genannt - während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, Verluste nach folgender Berechnungsmethode auszugleichen.

Jahresfehlbetrag

./.

- im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a HGB)

+

- im Geschäftsjahr erfolgte Tilgungen auf langfristige Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden oder werden.

- (3) Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung nach Abs. 2 ist auf insgesamt DM 400.000,-- jährlich beschränkt. Im Innenverhältnis erfolgt die Verlustabdeckung zwischen der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis, den Städten/Gemeinden/kommunalen Unternehmen insgesamt im Verhältnis 5:1:1 und innerhalb der zuletzt genannten Gruppe zu gleichen Teilen.

Die Summe der jährlichen Verlustabdeckung nach Absatz 2 darf somit für die Stadt Gummersbach DM 285.714,28, für den Oberbergischen Kreis DM 57.142,86 sowie für jede(s) der Städte/Gemeinden/ kommunale Unternehmen DM 6.349,21 nicht übersteigen.

- (4) Die Verlustabdeckung ist bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres zu leisten.

- (5) Die nicht genannten Gesellschafter sind nicht zur Verlustabdeckung verpflichtet.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe des Stammkapitals an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen. Das über ihre Stammeinlagen hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen erhalten zunächst die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Weiteres Gesellschaftsvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.

§ 24

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten) bis zur Höhe von DM 14.000,--.

§ 25

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts besonderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt. Die nichtige Vorschrift ist durch eine ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.